Monitoring Report Nr. 11 Strafverfahren gegen Arid U.

11. Verhandlungstag/ 02. Februar 2012

Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 11. Prozesstag sagte der Z15 aus. Zudem trugen die Prozessbeteiligten erneut ihre Plädoyers vor, die Verteidigung stellte einige Hilfsbeweisanträge, die sie vorbereitet hatte.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage der Z15

Der Z15 machte Angaben zu seinen Recherchen zum islamistischen Terrorismus, militärischen Sommer-Ausbildungscamps in Bosnien und einen möglichen Aufenthalt des Angeklagten in einem solchen.

a. Zu ersten Hinweisen über den Angeklagten

Den Namen Abu Reyyan habe der Z15 zunächst 2011 das erste Mal zur Kenntnis genommen. Der Name des Angeklagten sei in einem bosnischen Magazin gefallen. Die Verbindung zwischen den beiden Namen habe er erst nach dem Anschlag am Frankfurter Flughafen hergestellt.

b. Zu konkreten Recherchen bzgl. des Angeklagten

Im Folgenden berichtete der Z15 ausführlich über seine konkreteren Recherchen nach dem Attentat. Dabei habe ihm ein Kollege geholfen. Die Informationen, welche er durch Quellen und Recherchen in Bosnien erhalten habe, würden mit Informationen aus dem Facebook-Profil des Angeklagten und dessen dortigen Kontakten übereinstimmen. Nur eine befragte Person in Bosnien habe den Angeklagten anhand des Fotos als Abu Reyyan identifizieren können.

c. Zu den Sommercamps

Seit 1995 herrsche in Bosnien-Herzegowina eine traditionelle Interpretation des Islam vor. Dies sei u.a. durch 15 Missionierungsbewegungen ausgelöst worden, deren Mitglieder auch die Sommercamps durchführten. In den Camps soll die konservative Interpretation des Islam an junge Leute weitergegeben werden. Die NATO und die serbische Polizei seien jedoch der Auffassung, dass in diesen Camps auch eine militärische Ausbildung erfolge. Stattfinden sollen sie auf privaten Grundstücken und in Räumen der Universität. Ein Organisator dieser Camps habe dem Z15 eine Liste mit acht Personen ausgehändigt, sieben davon sollen in Deutschland gelebt haben und sodann in einer dieser Sommercamps ausgebildet worden sein. Darunter ein Abu Reyyan.

d. Kontakt des Zeugen zu anderen Behörden

Dem Verfassungsschutz habe er seine Informationen über „eine deutsche Ausbildungsgruppe“ in Bosnien nicht mitgeteilt. Er habe zunächst versucht, sich bezüglich der Informationen eine zweite Quelle zu erschließen. Deshalb habe er im Frühjahr 2011 Kontakt zu einer deutschen Sicherheitsbehörde aufgenommen.[1] An diese habe er sich mit der Frage gewandt, ob es Erkenntnisse über eine solche Gruppe gebe. Man habe ihm aber nur standardmäßig geantwortet, dass man darüber keine Kenntnisse habe. Auf die konkrete Frage, ob sich der Angeklagte im Jahr 2010 in Bosnien aufgehalten habe, habe man ihm gesagt, man habe ein Flugticket nach Sarajevo bei ihm gefunden.[2]

e. Kontakt des Zeugen zu den Prozessbeteiligten

Der Zeuge habe sich zunächst an RA Traut und dann an RA Hoffmann gewandt, später habe er sich bei den Vertreter des GBA melden wollen, diese seien ihm jedoch zuvor gekommen. Mit der Weitergabe der Informationen habe er aus persönlichen Gründen so lange gewartet.

[1] Aufgrund vertraulicher Aspekte, nannte der Z15 die Behörde nicht. Ein Vertreter der GBA vermutete zwar, um welche es sich handelte, da der Vorgang nicht aktenkundig sei, würde er sich durch eine Nennung jedoch ungern selbst zum Zeugen machen.
[2] Von diesem Ticket hatte der Senat keine Kenntnis.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

f. Zu dem Namen Abu Reyyan

Der Zeuge bejahte, dass der Namen Abu Reyyan kein ungewöhnlicher sei und seiner Kenntnis nach öfter vorkomme. Übersetzt bedeute er "Wächter der Himmelspforte". Die Häufigkeit des Namens sei jedoch nicht vergleichbar etwa mit der des deutschen Namens "Müller".

2. Plädoyer der Vertreter des GBA

Die Vertreter des GBA machten zunächst Ausführungen zur Aussage des Z15 und hoben u.a. dessen journalistische Arbeit hervor.

Materiell ändere die Aussage des Z15 allerdings jedoch nichts. Zwar ergebe sich aus der Aussage des Z15 ein gänzlich anderer Lebenssachverhalt, dieser lasse sich jedoch nicht mit Sicherheit nachweisen. Aus diesem Grund wiederhole die Bundesanwaltschaft ihren Antrag vom 9.01.2012, den Angeklagten zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen, wobei die besondere Schwere der Schuld durch das Gericht festzustellen sei.

3. Plädoyer der Nebenklagevertreter

a. Plädoyer des RA Traut

Auch Traut schloss sich den Vertretern des GBA an und führte aus, dass sich durch die Aussage des Z15 keine andere rechtliche Bewertung ergeben könne. Somit wiederhole er seinen Antrag vom 09.01.2012.

b. Plädoyer des RA Steffel

Steffel schloss sich Traut an und wiederholte ebenfalls seinen Antrag vom 09.01.2012.

4. Plädoyer der Verteidigung

Sowohl RA Hoffmann als auch RAin Roth schlossen sich den Ausführungen der anderen Prozessbeteiligten an und wiederholten ihre Anträge vom 09.01.2012. Beide blieben jedoch auch dabei, die besondere Schwere der Schuld nicht feststellen zu lassen.

5. Hilfsbeweisanträge der Verteidigung

Für den Fall, dass der Senat zu der Überzeugung gelangen sollte, dass sich der Angeklagte von Anfang Juni bis Mitte August 2010 in einem Sommercamp in Bosnien aufgehalten haben, stellte die Verteidigung fünf Hilfsbeweisanträge. Insbesondere soll die Mutter und weitere Personen für diesen Fall als Zeugen aussagen, dass sich der Angeklagten zu der besagten Zeit nicht in dem besagten Sommercamp aufgehalten habe.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

Die Urteilsverkündung am 10.02.2012 wurde aufgrund eines Termins des RA Hoffmann auf 14Uhr verlegt.

2. Zuschauer

Neben den Monitors waren 28 weitere Personen im Zuschauerraum anwesend, darunter auch einige Vertreter der Presse.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
02.02.2012	11	09:38	11:18-11:40	13:05	3h 05min
Insgesamt:	11				27h 18min

Nicolai Bülte

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.